

**Ausschussbetreuender Bereich
I-10 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0439/2009

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 28.01.2010**

Antrag gem. § 24 GO

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 20.09.2009 die Graf-Hermann-Straße und die Giselbertstraße
für Durchgangsverkehr zu sperren**

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Wohngemeinschaften regen an, die Durchfahrt durch die Graf-Hermann-Straße und die Giselbertstraße – und damit automatisch auch die Reginharstraße – durch ein Verbotsschild „Nur für Anlieger“ einzuschränken.

In der Reginharstraße befinden sich zwei Kindertagesstätten sowie mehrere große Wohnanlagen. Der genannte Straßenzug wurde vor circa 20 Jahren als Zone 30 ausgewiesen.

Nach § 45 Abs.1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dies ist allerdings nur möglich, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 StVO). Eine „Anlieger frei“-Regelung könnte daher nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit oder Eigentum erheblich übersteigt. Ein Indikator hierfür könnte die Unfallsituation sein. Nach Mitteilung der Polizei ereigneten sich in der Zeit vom 01.01.2008 bis 24.09.2009 in der Graf-Hermann Straße und der Giselbertstraße jeweils vier Unfälle, allerdings waren alle Unfälle dem ruhenden Verkehr zuzuordnen. In der Giselbertstraße gab es darüber hinaus noch einen alkoholbedingten Unfall sowie einen aufgrund eines Vorfahrtsver-

stoßes.

Es ist somit nicht erkennbar, dass hier die vorgenannte Gefahrenlage besteht, so dass die Sperrung der Straße für den Allgemeinverkehr nicht zu vertreten ist.

Es wird daher vorgeschlagen die Anregung abzulehnen.